



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

13 K 5215/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Stephan Weinberger, [REDACTED]

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn,
Gz.: Z 22 - 53/6,

Beklagte,

wegen Auskunft nach dem IFG

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 23. November 2011

durch
den Richter
als Berichterstatter

Dr. Eberhard

beschlossen:

1. Das in der Hauptsache erledigte Verfahren wird eingestellt.
Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.
2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren einzustellen. Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen i.S.v. § 161 Abs. 2 VwGO, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, weil diese den Kläger mit Erlass des Bescheides vom 31. Oktober 2011 insgesamt klaglos gestellt hat.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Ziffer 1 dieses Beschlusses ist unanfechtbar (entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Eberhard

